

Dringlichkeitsantrag 1

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piaolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Praxisnahe Überprüfung des Sprachniveaus B2 für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse insbesondere im Bereich der Pflegeberufe

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das für eine Berufsankennung in den Pflegeberufen erforderliche Sprachniveau B2 hinsichtlich seiner Praxisorientierung überprüft wird. Für Angehörige der Pflegeberufe ist die Kommunikation mit den zu Pflegenden entscheidend. Insofern sind das Verständnis und auch das Sprechen regionaler Dialekte wichtig, werden aber nicht in dem von den Anerkennungsbehörden geforderten B2-Niveau berücksichtigt, welches streng auf „Hochdeutsch“ ausgerichtet ist.

Begründung:

Die Anerkennung ausländischer Ausbildungen in den Pflegeberufen ist durch die Berufsgesetze auf Bundesebene geregelt, worin vorgeschrieben ist, dass für die Anerkennung der Berufsqualifikation „die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der Sprache“ notwendig sind. Von den Anerkennungsbehörden wird deshalb das B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) gefordert. Hierfür wird neben dem Vokabular in „Hochdeutsch“ auch ein erheblicher Grammatikanteil verlangt, wozu die Verben in verschiedenen Zeiten einschließlich Futur II sowie Konjunktiv I und II gehören. Diese Voraussetzungen bilden aber die tatsächlich in der Praxis erforderlichen Deutschkenntnisse für die in der Pflege so wichtige Kommunikation nicht hinreichend ab. Um mit Menschen reden und sie verstehen zu können, sind insbesondere regionale Besonderheiten der Sprache von erheblicher Bedeutung. Die Grammatik steht hier nicht an erster Stelle und im Vordergrund. Insofern ist eine Überprüfung der behördlichen Praxis bei der Auslegung der „für die Ausübung der Berufsfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der Sprache“ im beruflichen Alltag notwendig.